

Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen



Beitrags – und Gebührenreglement (BGR)

2000

Version 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis**1. Allgemeines**

Artikel	Titel	Seite
1	Grundsatz	3
2	Geltungsbereich	3
3	Begriff der Erschliessungsanlagen	3
4	Standard-Erschliessung	3
5	Begriff der Anlagekosten	4
6	Gestaltungs- und Planungskosten, gebundene Ausgaben	4
7	Erschliessungskosten, gebundene Ausgaben	4
8	Sicherstellung und Verzinsung	4
9	Stundung	4
10	Indexierung, Anpassung	5
11	Zuständigkeiten	5
12	Verjährung	5
13	Rechtsmittel, Einsprachebehandlung	5

2. Erschliessungsbeiträge

Artikel	Titel	Seite
14	Grundsatz der Beitragspflicht	5
15	Bemessungsgrundsätze	6
16	Kostenteiler	6
17	Massgebende Kosten	7
18	Massgebliche Grundstücksfläche	7
19	Erschliessung von mehreren Seiten	7
20	Schuldner / Fälligkeiten der Beiträge	7
21	Akontozahlungen	7
22	Verfahren, Rechtsmittel	7

3. Anschlussgebühren

Artikel	Titel	Seite
23	Gegenstand	8
24	Unverschmutztes Wasser, Dachwasser	8
25	Schuldner, Gebührenpflicht	8
26	Bemessungsgrundlagen	9
27	Fälligkeit	9

4. Wiederkehrende Gebühren

Artikel	Titel	Seite
28	Gegenstand	9
29	Schuldner, Gebührenpflicht	9
30	Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	10
31	Wasserversorgung	10
32	Elektrizitätsversorgung (EV)	10
33	Abwasserbeseitigung	10
34	Entsorgung allgemein und Kehrrechtswesen	11
35	Fälligkeit	11

5. Ersatzabgaben

Artikel	Titel	Seite
36	Grundsatz	11
37	Höhe der Abgaben, Verwendung	11
38	Rückerstattung der Ersatzabgaben	11
39	Verfahren, Fälligkeit	12

6. Übrige Gebühren

Artikel	Titel	Seite
40	Baubewilligung	12
41	NIV-Kontrolle	12
42	Elektrowärmeerzeuger	12
43	Kiesbezug, Deponiegebühr	12
44	Strasseninstandstellung	13
45	Vermarkung	13
46	Pacht- und Mietzinsen	13
47	Feuerwehr	13
48	Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch	13
49	Hundesteuer	14
50	Andere Gebühren	14

7. Kanzleigebühren

Artikel	Titel	Seite
51	Geltungsbereich	14
52	Ausnahme	14
53	Bemessungsgrundsätze	14
54	Änderungen der Kanzleigebühren	14

8. Schlussbestimmungen

Artikel	Titel	Seite
55	Inkrafttreten	15
56	Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	15

Tarifblätter (Anhänge)

3. Anschlussgebühren
4. Wiederkehrende Gebühren
 - Abwasserbeseitigung
 - Elektrizitätsversorgung
 - Wasserversorgung
5. Ersatzabgaben
 - Spielplatzersatzabgabe
 - Parkplatzersatzabgabe
6. Übrige Gebühren
 - Bauwesen
 - Diverse: Feuerwehr, Hundesteuer, Entsorgungsgebühr, Kiesbezug, Deponie, Parkplätze und Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, Vermarkung
7. Kanzleigebühren

Abkürzungen

BGR	Beitrags- und Gebührenreglement
DBU	Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
EV	Elektrizitätsversorgung
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutz
EGW	Einwohnergleichwert
NIV	eidg. Niederspannungs-Installationskontrolle

Gestützt auf die Art. 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996, des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG), der Gemeindeordnung sowie der Reglemente der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen erlässt die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen das nachfolgende

Beitrags- und Gebührenreglement (BGR)

1. Allgemeines

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Beiträge an öffentliche Erschliessungsanlagen, die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren der Werke, die baupolizeilichen Gebühren und weitere Abgaben und Gebühren, welche durch die Gemeinde erhoben werden.

Grundsatz

Art. 2

¹ Dieses Reglement findet auf dem ganzen Gebiet der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen Anwendung.

² Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Geltungsbereich

Art. 3

¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind z.B. Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie, Gas, öffentliche Beleuchtung sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.

² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrassen, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Begriff der Erschliessungsanlagen

Art. 4

Als Standarderschliessung gilt:

¹ Bei Strassen eine der Zone entsprechende Erschliessungstrasse samt Strassenbeleuchtung.

² Für Nebenanlagen wie Park- und Wendepunkte sowie verkehrsberuhigende Massnahmen, gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

³ Bei Kanalisationen eine ca. drei Meter tief verlegte Rohrleitung mit mindestens 25 cm Durchmesser.

⁴ Für Trink- und Löschwasser eine Rohrweite von mindestens 125 mm Nennweite incl. der erforderlichen Schieber und Hydranten.

⁵ Für elektrische Energie sämtliche Niederspannungshauptkabel, Abonnementkabel, Verteilnkabinen.

Standard-Erschliessung

⁶ Bedingt ein bestehendes oder neues Gebäude eine eigene Trafostation, so werden spezielle Vereinbarungen getroffen. In der Regel gehen dabei sämtliche entsprechenden Kosten ab Hochspannungsabnahmestelle zu Lasten des Bezügers.

⁷ Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen abweichende Verfügungen.

Begriff der Anlagekosten

Art. 5

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen, sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Gestaltungs- und Planungskosten, gebundene Ausgaben

Art. 6

Der Gemeinderat kann die Grundeigentümer je nach Interessenlage und Flächenanteil verpflichten, Beiträge an die Gestaltungs- und Planungskosten zu leisten oder diese zu übernehmen.

Erschliessungskosten, gebundene Ausgaben

Art. 7

¹ Für Gebiete, deren Erschliessung durch einen Gestaltungsplan geregelt ist, gelten die Kosten der Erschliessungsanlagen als gebundene Ausgaben, sofern innert fünf Jahren seit Rechtskraft des Planes mit der Erstellung der Anlagen begonnen wird.

² Wird die Ausführung der Erschliessungsanlagen durch Rechtsmittel aufgeschoben, dauert die Kostenbindung bis zu deren rechtskräftigen Erledigung.

Sicherstellung und Verzinsung

Art. 8

¹ Zur Sicherstellung der Erschliessungsanlagen von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten von höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

Stundung

Art. 9

¹ Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.

² Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.

³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Antrag des Gemeinderates im Grundbuch angemerkt werden.
Der Zinsfuss richtet sich nach PBG Art. 49 Absatz 3.

Art. 10

¹ Die in Franken festgesetzten Ansätze dieses Reglements werden periodisch vom Gemeinderat der Teuerung angepasst.

² Die wiederkehrenden Gebühren werden vom Gemeinderat nach Massgabe des vollumfänglichen Kostendeckungsprinzips angepasst.

Art. 11

¹ Die Veranlagung von Beiträgen und einmaligen Anschlussgebühren erfolgt durch den Gemeinderat.

² Die Rechnungsstellung für wiederkehrende Gebühren und Tarife erfolgt durch den Gemeinderat oder die beauftragten Werke und kann auch an Dritte übertragen werden.

Art. 12

¹ Die Veranlagungs- und die Bezugsverjährung von Beiträgen und Gebühren betragen fünf Jahre (Art. 51 PBG). Im übrigen gelten die Art. 152 und 153 des Steuergesetzes Thurgau sinngemäss.

² Während der Stundung steht die Verjährung still.

Art. 13

¹ Gegen die Erhebung von Gebühren kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Nach Anhörung des Einsprechers fällt der Gemeinderat einen schriftlichen, begründeten Einspracheentscheid. In diesem Entscheid ist auf die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen an das Departement für Bau und Umwelt aufmerksam zu machen.

Indexierung, Anpassung

Zuständigkeiten

Verjährung

Rechtsmittel, Einsprachebehandlung

2. Erschliessungsbeiträge

Art. 14

¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.

² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.

Grundsatz der Beitragspflicht

- ³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
- ⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.
- ⁵ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen gehen die Erschliessungsanlagen zu Lasten des Verursachers.
- ⁶ Keine Beiträge werden erhoben für: Ersatz bestehender Kanalisations-, Wasser- oder elektrischer Leitungen ohne Ausbau oder Verbesserung der Versorgungsleistung.

Bemessungsgrundsätze

Art. 15

- ¹ Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der Erschliessungsanlage, unter Abzug allfälliger Leistungen von Bund und Kanton, auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe der prozentualen Kostenüberwälzung.
- ² Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- ³ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
- ⁴ Durch spezielle Brandschutzanlagen verursachte notwendige Verstärkungen im Wasserleitungsnetz hat der Verursacher selbst zu bezahlen.

Kostenteiler

Art. 16

- ¹ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):
- 100 % für Gestaltungspläne
 - 100 % für Erschliessungsstichstrassen und –wege
 - 80 % für Quartierstrassen oder Sammelstrassen
 - 50 % für Verbindungsstrassen
 - 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen
- Für Strassen ausserhalb des Baugebietes pro Laufmeter Anstosslänge gemäss dem Tarifblatt im Anhang.
- ² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- ³ Bei Trottoirbauten werden beidseits der Strasse Beiträge erhoben.
- ⁴ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Ansätze fest.

Art. 17

- ¹ Als massgebende Kosten gelten die, der Gemeinde verbleibenden, in Art. 5 genannten Anlagekosten.
- ² Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benutzerkreis ausserhalb des Erschliessungsperimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Art. 18

- ¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind. Die Fläche wird im Perimeterplan eingezeichnet.
- ² Grundeigentümer, die einen aussergewöhnlichen Erschliessungsaufwand verursachen, haben für die Mehrkosten aufzukommen.

Art. 19

- ¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
- ² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

Art. 20

- ¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- ² Die Beiträge werden mit der Fertigstellung des Bauwerkes und mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
- ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Art. 21

Für die Erschliessungsanlagen können angemessene Akontozahlungen erhoben werden.

Art. 22

- ¹ Vor dem Bau, Ausbau oder der Korrektur einer Erschliessungsanlage erstellt der Gemeinderat zusammen mit dem Bauprojekt einen Kostenteiler. Dieser enthält:
 - a) Die Bezeichnung der Grundstücke oder Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden (Perimeterplan)
 - b) Das Verzeichnis der beitragspflichtigen Eigentümer
 - c) Die geschätzten Anlagekosten des Werks, Angaben über Beiträge von Bund und Kanton sowie den prozentualen Anteil der Gemeinde und der Grundeigentümer

Massgebende Kosten**Massgebliche Grundstücksfläche****Erschliessung von mehreren Seiten****Schuldner / Fälligkeit der Beiträge****Akontozahlungen****Verfahren, Rechtsmittel**

- d) Die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.
- ² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
- ³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- ⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- ⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

3. Anschlussgebühren

Gegenstand

Art. 23

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

Unverschmutztes Wasser, Dachwasser

Art. 24

Als Grundlage gilt die Versickerung. Kann das unverschmutzte Abwasser (Dachwasser) aufgrund der geologischen Verhältnisse nicht versickert werden, ist eine von der Gebäudegrundfläche abhängige einmalige Gebühr für die Einleitung in die Kanalisation zu entrichten.

Schuldner, Gebührenpflicht

Art. 25

- ¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.
- ² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- ³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

Art. 26

- ¹ Die Berechnungsart und die Bemessungsgrundlagen sowie die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im Beitrags- und Gebührenreglement festgelegt.
- ² Für die elektrische Energie setzt sich die Anschlussgebühr aus einer Grundgebühr sowie einer Gebühr pro Ampère Anschlusssicherung zusammen.
- ³ Für Wasser und Abwasser bestehen für Wohnbauten feste Ansätze.
- ⁴ Für die übrigen Bauten gilt als Bemessungsgrundlage der EGW. Er ist wie folgt festgelegt:
Ein EGW entspricht 175 l Wasserverbrauch pro Tag oder:
 - zehn Schülerplätzen in einem Schulhaus
 - vier Arbeitsplätze in einem Büro
 - drei Arbeitsplätzen in einem Gewerbebetrieb
 - sechs Gästesitzplätzen in einem Restaurant
- ⁵ Bei Betrieben mit stossweisem oder saisonal unterschiedlichem Abwasseranfall wird auf die mittlere Spitzenbelastung abgestellt.
Für Betriebe, bei denen der Abwasserverband den EGW festlegt, wird dieser übernommen.
- ⁶ Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnerequivalente anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/FES. Ein EGW entspricht 62 m³ Wasserverbrauch pro Jahr.

Bemessungsgrundlagen**Art. 27**

Die Anschlussgebühren werden mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt. Sie sind innert 120 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Fälligkeit

4. Wiederkehrende Gebühren

Art. 28

Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen sowie der Abfallbewirtschaftung zu decken haben. Sie dienen ebenso der Finanzierung des Baus von Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen.

Gegenstand**Art. 29**

- ¹ Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.
- ² Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

Schuldner, Gebührenpflicht

³ Wird eine Anlage vorübergehend nicht in Anspruch genommen, gilt die Gebührenpflicht weiterhin.

⁴ Als Abgeltung der gemeindeeigenen Entwässerungsanlagen, wie z. B. Strassen sind bis max. 5% der jährlichen Betriebskosten durch eigene Mittel zu decken.

Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe

Art. 30

¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.

² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühr und die Tarife sind im Anhang festgelegt.

Wasserversorgung

Art. 31

¹ Für angeschlossene Liegenschaften setzt sich der Wassertarif zusammen aus:

- a) Einer jährlichen Grundgebühr als Anteil zur Abgeltung des Unterhaltes von Zuleitungen und Wasseruhren, administrativen Aufwandes und der Löschbereitschaft.
- b) Dem Verbrauchspreis, berechnet aus der Anzahl verbrauchter m³ mal Preis pro m³.

² Pauschaltarif als Übergangsbestimmung: Wohnbauten oder Liegenschaften ohne Wasserzähler werden nach der Anzahl Personen im Haushalt verrechnet.

Elektrizitätsversorgung (EV)

Art. 32

Für angeschlossene Liegenschaften setzt sich der Stromtarif zusammen aus:

- a) Den jährlichen Grundgebühren als Anteil zu Abgeltung des Unterhaltes am vorgelagerten Netz. In der Grundgebühr ist die erste Messeinrichtung und der erste Empfänger pro Abonnent eingerechnet.
- b) Dem Verbrauchspreis, berechnet aus der verbrauchten Arbeit in kWh mal Preis pro kWh.
- c) Dem Leistungspreis zur Deckung der Spitzenlast (nur Abonnenten mit Maximumzählern).
- d) Der Mieter für zusätzliche Messeinrichtungen und Empfänger als Anteil zur Abgeltung des Unterhaltes der Zähler und der Rundsteuerungsanlage.

Abwasserbeseitigung

Art. 33

Für angeschlossene Liegenschaften setzt sich der Tarif "Abwasserbeseitigung" wie folgt zusammen:

- a) Einer jährlichen Grundgebühr als Anteil zur Abgeltung des Unterhaltes des Kanalisationsnetzes und des administrativen Aufwandes.
- b) Einer Gebrauchsgebühr basierend auf der Anzahl Personen im Haushalt.

Art. 34

- ¹ Entsorgungsgebühr: Die zu deckenden Kosten umfassen sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Abfalles entstehen und werden durch eine Entsorgungsgebühr pro Haushalt erhoben.
- ² Die Kehrichtabfuhr erfolgt nach den Bestimmungen des in Kraft befindlichen Kehrichtabfuhr-Reglementes des Verbandes KVA TG.
- ³ Die Kehrichtsäcke und Marken können an den durch den Verband KVA TG bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- ⁴ Die anfallenden Kosten für widerrechtliche Entsorgung werden nach Menge und Aufwand dem Verursacher verrechnet. Der Gemeinderat kann gegen Fehlbare Strafanzeige erstatten.
- ⁵ Externe Aufwendungen werden dem Verursacher verrechnet.

Art. 35

- ¹ Termine für die wiederkehrenden Gebühren sind in den Tarifblättern enthalten.
- ² Das Wasser und das Abwasser sowie die Entsorgungskosten werden jährlich einmal verrechnet.
- ³ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann für Grossverbraucher Akontozahlungen festlegen.

Entsorgung allgemein und Kehrichtwesen**Fälligkeit****5. Ersatzabgaben****Art. 36**

Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss den § 71 und § 73 PBG bzw. Art. 29 des Baureglementes nicht nachkommen, so kann die Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben verlangen.

Art. 37

- ¹ Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Tarifblatt festgelegt.
- ² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Art. 38

- ¹ Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet soweit die Parkplatz- oder Spielplatzerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist erfüllt wird.
- ² Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10%.

Grundsatz**Höhe der Abgaben, Verwendung****Rückerstattung der Ersatzabgaben**

Verfahren, Fälligkeit**Art. 39**

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

6. Übrige Gebühren

Baubewilligung**Art. 40**

- ¹ Für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben (Baubewilligungs-, und Bauabnahmeverfahren, Nachkontrolle) erhebt die Gemeinde Gebühren.
- ² Sie werden entsprechend dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand der Behörde oder allfällig mit der Prüfung von Baueingaben oder der Baukontrolle beauftragter Dritter im Rahmen des Tarifs gemäss Anhang bemessen.
- ³ Ferner sind die durch den Beizug von Sachverständigen entstehenden Auslagen der Gemeinde zu ersetzen.
- ⁴ Für sämtliche Kontrollen und Abnahmen (mit Ausnahme der bau- und feuerpolizeilichen Kontrollen), wie das Einmessen der Werkleitungen, sowie für die elektrischen Installationskontrollen und –abnahmen sind vom Gemeinderat bestimmte Ingenieurbüros zuständig. Diese Ingenieurbüros stellen ihre Verrichtung dem Bauherrn direkt in Rechnung.
- ⁵ Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Bauherr der zu bewilligenden Baute oder Anlage.
- ⁶ Die Baubewilligungsgebühren werden in der Baubewilligung veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

NIV-Kontrolle**Art. 41**

Die Kosten für die Installationskontrolle gemäss der eidg. Niederspannungs-Installationskontrolle (NIV), und zwar sowohl für die Abnahme-, Periodische- und Nachkontrolle werden nach Aufwand der Kontrollstelle dem Liegenschaftsbesitzer verrechnet.

**Elektro-
Wärmeerzeuger****Art. 42**

Für den bewilligten Anschluss von Elektro-Wärmeerzeugern (Wärmepumpen, Durchlauferhitzer und direkte Heizungen) wird zu den ordentlichen Anschlussgebühren eine Zusatzgebühr pro kW Anschlussleistung erhoben.

**Kiesbezug,
Deponiegebühr****Art. 43**

Für Kiesbezüge und Abladen von Aushubmaterial oder ähnlichem Material (gem. Aufstellung DBU) werden die Tarife gemäss Anhang erhoben.

Art. 44

- ¹ Verunreinigungen von Strassen sind durch den Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen (kantonales Gesetz über die Strassen und Wege).
- ² Strasseninstandstellungsarbeiten (z.B. nach Schwemmungen) an Gemeindestrassen verursacht durch mangelhaften Strassenunterhalt anderer Strassenbesitzer können diesen verrechnet werden.

Art. 45

- ¹ Zur Erhaltung der Vermessungszeichen sind im Rahmen der Nachführung Vermarkung und Fixpunkte zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind nach dem Verursacherprinzip zu beheben.
- ² Der Aufwand für den Ersatz, die Rekonstruktion von beschädigten Vermarkungen und Fixpunkten werden dem Verursacher oder dem Grundbesitzer verrechnet.

Art. 46

Der Gemeinderat legt einheitliche Zahlungsbedingungen fest.

Art. 47

- ¹ Die Feuerwehrpflicht kann durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt werden.
- ² Die Ersatzabgabe reduziert sich nach 10 aktiven Dienstjahren um 1/3 und nach 20 aktiven Dienstjahren um 2/3.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über Stundungs- und Erlassgesuche.
- ⁴ Der Feuerwehrpflichtersatz wird mit den Steuern in drei Raten bezogen.

Art. 48

- ¹ Für die gesteigerte Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für private Zwecke (z. B. Baustelleneinrichtungen, Dauerparkieren von Autos usw.) werden Gebühren bzw. Ersatzabgaben erhoben.
- ² Die Gebührezahlung für die Dauerparkierung berechtigt nicht zur Reservation eines bestimmten öffentlichen Abstellplatzes.
- ³ Halter von Personen- und Lastwagen usw., deren Fahrzeuge regelmässig in der Gemeinde abgestellt werden, haben sich über das Vorhandensein eines Parkplatzes pro Fahrzeug auf Privatgrund auszuweisen. Wer den erforderlichen Ausweis nicht erbringt, gilt als gebührenpflichtig.
- ⁴ Für die Dauerparkierung von Personenwagen bis 3,5 to und deren Anhänger wird je eine Fläche von 10 m² zugrunde gelegt, für schwerere Fahrzeuge je 20 m². In den übrigen Fällen gilt die effektiv beanspruchte Fläche als Bemessungsfaktor.

Strasseninstandstellung**Vermarkung****Pacht- und Mietzinse****Feuerwehr****Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch**

Hundesteuer**Art. 49**

- ¹ Der Gemeinderat kann die vom Grossen Rat festgelegten Ansätze um maximal 25% erhöhen.
- ² Die Hundebesitzer haben die Hunde auf der Gemeindekanzlei an- bzw. abzumelden.
- ³ Die Hundesteuer ist bis 30. April für das laufende Jahr zu bezahlen.

Andere Gebühren**Art. 50**

Für alle in den vorstehenden Reglementsbestimmungen nicht genannten Verrichtungen der Behörde oder ihrer Dienststellen setzt der Gemeinderat die Gebühren entsprechend dem Arbeits- und Materialaufwand fest und belastet sie dem Verursacher.

7. Kanzleigebühren

Geltungsbereich**Art. 51**

Die Gemeinde erhebt für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Gebühren, soweit nicht besondere eidgenössische und kantonale Vorschriften bestehen.

Ausnahme**Art. 52**

In Fürsorgeangelegenheiten werden keine Gebühren erhoben.

Bemessungsgrundsätze**Art. 53**

- ¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
- ² Bei Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze des Gebührentarifs überschritten werden.
- ³ Allfällige Barauslagen, zum Beispiel für Porti, Gutachten oder Augenscheine, werden separat verrechnet.

Änderungen der Kanzleigebühren**Art. 54**

Änderungen, der nicht nach Bundesrecht bzw. kantonalem Recht festgesetzten Gebühren, bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

8. Schlussbestimmungen

Art. 55

Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 56

Dieses Beitrags- und Gebührenreglement ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren.

**Ausserkrafttreten
bisheriger Erlasse**

Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen

Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 28.04.2000

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Gerhard Frank

Andreas Hug

Vom Regierungsrat genehmigt am: 06.06.2000

Mit Regierungsratsbeschluss Nummer: 554

3. Anschlussgebühren		Seite 1/2	Februar 2000
In Anwendung des Artikel 6 des Beitrags- und Gebührenreglementes unterstehen die nachstehenden Anschlussgebühren dem Zürcher Baukostenindex (Baukostenindexstand: 112.9 Punkte, Basis: April 1999).			
Kanalisation	<p>Wohnbauten pro Anschlussobjekt pro zusätzliche 4- und Mehrzimmerwohnung pro zusätzliche Wohnung unter 4 Zimmern</p> <p>Kleinbauten/Garagen</p> <p>Gewerbe- und Industriebetriebe sowie öffentliche Bauten (inkl. Mischbauten) Ansatz pro Einwohnergleichwert Mindestens aber</p> <p>Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/FES. Ein Einwohnergleichwert (EWG) entspricht 62m³ Wasserverbrauch/Jahr.</p>	<p>Fr. 4500.-- Fr. 3300.-- Fr. 2500.--</p> <p>Fr. 500.--</p> <p>Fr. 1000.-- Fr. 3000.--</p>	
Unverschmutztes Wasser, Dachwasser	<p>Berechnung Die Ersatzgebühr für nicht erfolgte Versickerung darf die Kosten einer Versickerungsanlage nicht übersteigen. Als Grundlage dient die Kostenschätzung eines durch den Gemeinderat beauftragten Ingenieurbüros.</p>	<p>Gebäudegrundfläche x Fr. 40.-- pro m2</p>	
Wasser	<p>Wohnbauten pro Anschlussobjekt pro zusätzliche 4- und Mehrzimmerwohnung pro zusätzliche Wohnung unter 4 Zimmern</p> <p>Kleinbauten/Garagen</p> <p>Gewerbe und andere Bauten Ansatz pro Einwohnergleichwert Mindestens aber</p>	<p>Fr. 4500.-- Fr. 3300.-- Fr. 2500.--</p> <p>Fr. 500.--</p> <p>Fr. 1000.-- Fr. 3000.--</p>	

3. Anschlussgebühren		Seite 2/2	Februar 2000
Elektrische Energie	Wohn-, Gewerbe- und andere Bauten (ohne eigene Transformatorstation) Grundgebühr pro Wohnung, bzw. pro Baute zuzüglich pro Ampère Zählervorsicherung, bzw. pro Ampère Anschlussicherung (35 Ampère-Sicherungen werden mit 40 Ampère, 50 Ampère-Sicherungen werden mit 60 Ampère berechnet)		Fr. 500.-- Fr. 100.--
	Industrie- und Gewerbebauten (mit eigener Transformatorstation) Grundgebühr pro Baute zuzüglich pro kVA Transformatorleistung		Fr. 500.-- Fr. 80.--
	Elektrowärmeerzeuger (Art. 42) (über 2 kW) pro kW Anschlussleistung (max. gleichzeitige Einschaltleistung)		Fr. 200.--
Strassen	Für den Strassenausbau ausserhalb des Baugebietes pro Laufmeter Anstosslänge		Fr. 8.-- / lfm

4. Wiederkehrende Gebühren Tarif Wasserversorgung	Seite 1/2	Februar 2000
Allgemeine Bestimmungen		
<ol style="list-style-type: none">1 Die Wasserabgabe durch die Wasserversorgung der PG Basadingen-Schlattingen erfolgt nach den Bestimmungen des in Kraft befindlichen Reglementes der technischen Werke.2 Die Wasserzähler werden vom Werk kostenlos zur Verfügung gestellt.3 Die Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler wird auch für leerstehende Anlagen verrechnet, solange ein Wasserzähler montiert und an die Versorgungsleitung angeschlossen ist.4 Der Gewerbetarif wird, sofern nicht der Messtarif zur Anwendung kommt, von der Behörde für jeden Betrieb einzeln festgesetzt (siehe Reglement der technischen Werke).5 Als Übergangsbestimmungen für Wohnbauten ohne Wasserzähler gelten die Pauschaltarife bis 30.04.2002. Somit müssen die Wasserzähler bis am 30.04.2002 montiert sein.6 Für die Feststellung der Anzahl Personen im Haushalt gilt der 1. Mai als Stichtag.7 Die Wasserrechnung wird zusammen mit der Abwasserrechnung und der Entsorgungsgebühr im Monat Dezember erhoben.8 Bei Entnahmestellen ohne Wasserzähler (z.B. Feld-, Gartenbrunnen, Wassertränken etc.) werden die Gebühren durch den Gemeinderat festgelegt.		
Messtarife		
Grundgebühr:	Fr. 100.-- / Jahr und Wasserzähler	
Verbrauchsgebühr:	Fr. 1.20 / m ³	
Pauschaltarif Haushalte nach Punkt 5 als Übergangsbestimmung		
Grundgebühr:	Fr. 70.-- / Jahr und Haushalt	
Verbrauchsgebühr:	Fr. 80.-- / Jahr für den 1 bis 4 Personenhaushalt	
	Fr. 70.-- / Jahr für den 5 Personenhaushalt und grösser	
Berechnungsbeispiel:		
1-Personenhaushalt	Fr. 70.-- + 80.-- = Fr. 150.--	
2-Personenhaushalt	Fr. 70.-- + 160.-- = Fr. 230.--	
3-Personenhaushalt	Fr. 70.-- + 240.-- = Fr. 310.--	
4-Personenhaushalt	Fr. 70.-- + 320.-- = Fr. 390.--	
5 Personenhaushalt und grösser	Fr. 70.-- + 350.-- = Fr. 420.--	
Schwimmbassins mit Wasseraufbereitung		
Schwimmbassins mit Wasseraufbereitung	Fr. 2.50 / m ³	
Grössere Zierbassins oder Biotope		
Grössere Zierbassins oder Biotope	Fr. 20.-- bis Fr. 60.--	
Pauschaltarif Landwirtschaft nach Punkt. 5 als Übergangsbestimmung		
Milchwirtschaftsbetriebe	Fr. 0.18 / Are	
Ackerbau und Kleinbetriebe	Fr. 0.15 / Are	

4. Wiederkehrende Gebühren Tarif Abwasserbeseitigung	Seite 2/2	Januar 2002 (GV 30.11.2001)
---	------------------	------------------------------------

Allgemeine Bestimmungen

1. Für Wohnbauten wird der Abwassertarif in Form einer Pauschale erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Haushalt und einer Verbrauchsgebühr nach Anzahl Personen im Haushalt.
2. Für Industrie und Gewerbe wird der Abwassertarif auf Grund des Wasserverbrauches oder nach EGW festgelegt. Dabei ist zusätzlich eine Grundgebühr zu entrichten.
3. Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.
Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/FES. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.
Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betrieben, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.
4. Landwirtschaftsbetriebe ausserhalb des durch den Zonenplan bestimmten Siedlungsgebietes ohne Kanalisationsanschluss sind von dieser Tarifabgabe befreit.
5. Die Abwasserrechnung wird zusammen mit der Wasserrechnung und der Entsorgungsgebühr im Monat Dezember erhoben.
6. Als Übergangsbestimmung für Gewerbe ohne Wasserzähler wird der Tarif nach EGW festgelegt.
7. Für die Feststellung der Anzahl Personen im Haushalt gilt der 1. Mai als Stichtag.
8. Die Grundgebühr wird auch für leerstehende Wohnungen und Gebäude erhoben.

Tarif Wohnbauten

Grundgebühr:	Fr. 120.-- / Jahr und Haushalt
Verbrauchsgebühr:	Fr. 60.-- / Jahr für den 1 bis 4 Personenhaushalt
	Fr. 55.-- / Jahr für den 5 Personenhaushalt + grösser

Berechnungsbeispiel:

1-Personenhaushalt	Fr. 120.-- + 60.-- = Fr. 180.--
2-Personenhaushalt	Fr. 120.-- + 120.-- = Fr. 240.--
3-Personenhaushalt	Fr. 120.-- + 180.-- = Fr. 300.--
4-Personenhaushalt	Fr. 120.-- + 240.-- = Fr. 360.--
5-Personenhaushalt und grösser	Fr. 120.-- + 275.-- = Fr. 395.--

Tarif Gewerbe

Grundgebühr	Fr. 135.-- / Jahr
Berechnung nach Wasserverbrauch oder nach EGW	Fr. 1.55 / m ³

5. Ersatzabgaben	Februar 2000
Spielplatzersatzabgabe In allen Bauzonen pro m ² Bruttogeschossfläche (BGF)	Fr. 30.--
Parkplatzersatzabgabe Pro Abstellplatz (Anlagekosten)	Fr. 4'500.--

6. Übrige Gebühren Bauwesen	Seite 1/2	Februar 2000
<p>Baubewilligungen Für Baubewilligungen incl. der ersten Bauendabnahme wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand berechnet.</p> <p>Diese beträgt für:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kleinbauten Fr. 75.-- bis Fr. 250.-- • An-, Um-, Auf- und Ausbauten, Fassaden- und Dachänderungen sowie dergleichen Fr. 75.-- bis Fr. 2000.-- • Neubauten (pro Einheit): EFH (Einfamilienhaus) Fr. 300.-- bis Fr. 1200.-- MFH (Mehrfamilienhaus) Fr. 500.-- bis Fr. 2000.-- Gewerbe und andere Bauten Fr. 500.-- bis Fr. 2000.-- • Abbruch von Gebäuden Fr. 100.-- bis Fr. 400.--• Vorentscheide, Vorprüfungen Fr. 100.-- bis Fr. 800.--• Einspracheentscheide Fr. 200.-- bis Fr. 800.-- <p>Die Nachkontrollen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet. Abgewiesene und zurückgezogene Baugesuche werden nach effektivem Aufwand verrechnet.</p> <p>Das Baustellenwasser kann beim Bau von MFH, grösseren Ueberbauungen und Industrieanlagen verrechnet werden.</p> <p>Bei all diesen Gebühren handelt es sich um Normalgebühren pro Objekt, excl. Zusatzaufwendungen.</p> <p>Feuerschutzbewilligungen incl. Oeltankbewilligungen Diese werden durch den Feuerschutzbeamten erstellt. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand incl. der ersten Kontrolle. Die Nachkontrollen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.</p> <p>Besonderes Die kantonalen Gebühren sind in den obigen Ansätzen nicht enthalten. Sie sind gemäss der Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>		

6. Übrige Gebühren Diverse, Feuerwehr, Hundesteuer, Entsorgungsgebühr, Kiesbezug, Deponie, ...Parkplätze und Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, Vermarkung	Seite 2/2	Februar 2000
Feuerwehr Die Ersatzabgabe beträgt 10% der einfachen Staatssteuer. Minimal Maximal Fehlalarm (automatischer Feuermelder) Fremdarbeiten (Einsätze für Dritte) Kontrollen	Fr. 50.--/Jahr Fr. 400.--/Jahr Nach Aufwand Nach Aufwand Nach Aufwand	
Hundesteuer Die Hundesteuer beträgt für den ersten Hund Für jeden weiteren im gleichen Haushalt lebenden Hund	Fr. 80.-- Fr. 150.--	
Entsorgungsgebühr Sie beträgt pro Haushalt und wird mit der ARA- und der Wassergebühr im Dezember erhoben. Widerrechtliche Entsorgung Sämtliche Aufwendungen (Arbeit und Material) werden nach Aufwand verrechnet.	Fr. 75.--	
Kiesbezug in der Gemeindegrube Rathlenbuck Beladen mit eigenen Mitteln	Fr. 6.-- / m3	
Deponie von sauberem Aushub in der Gemeindegrube Rathlenbuck (gem. Auflagen DBU) Gebühr	Fr. 4.-- / m3	
Parkplätze und Inanspruchnahme öffentliches Grundes Benützungsgebühr: Reservierte Plätze Nicht reservierte Plätze	Fr. 4.-- / m2 und Monat Fr. 2.50 / m2 und Monat	
Vermarkung Wird nach Aufwand dem Verursacher verrechnet.		

7. Kanzleigeühren	Seite 1/2	Februar 2000
Auskünfte, Zeugnisse		
Schriftliche Adressauskünfte für gewerbliche Zwecke		Fr. 10.--
Auskünfte, die ein weitläufiges Aktenstudium erfordern		Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.--
Steuerausweis		-/-
Beglaubigung einer Unterschrift:	Einheimische	-/-
	Auswärtige	Fr. 5.--/Unterschrift
Leumundszeugnis		Fr. 10.--
Handlungsfähigkeitszeugnis		Fr. 10.--
Drucksachen		
Gemeindereglemente (inkl. Zonenplan), pro Exemplar:	Einheimische	-/-
	Auswärtige	Fr. 15.--
Jahresrechnung, Budget		-/-
Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen		
Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeit und Bedeutung.		
Auslagen wie z.B. Porti, Drittgebühren, Kosten für Expertisen usw.		nach Aufwand
Mahn- und Zustellgebühren		
Mahngebühren (inkl. Porto)		Fr. 10.-- ab 2. Mahnung
Bei Aushändigung eines nicht angenommenen eingeschriebenen Briefes		nach Aufwand
Verzugszinsen		
Ab Verfall der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen erhoben, sofern sie Fr. 30.-- überschreiten. Der Zins- satz wird jährlich durch den Regierungsrat fest gesetzt.		
Einwohnerkontrolle		
Identitätskarten und Notausweise		Gemäss Verordnung über die Aus- weise für CH-Staatsangehörige
Passausstellung, Verlängerung, Kindereintrag,		dito
Expressausstellung, Verlust		dito
Passempfehlung		dito
Wohnsitzbestätigung		Fr. 10.--
Heimatausweis		Gratis
Bestätigung für Fahrausweise		Fr. 15.-
Ausstellung und Verlängerung Ausländerausweise		Fr. 5.--/Ausweis
Gesuch zur Beschäftigung einer ausländischen Arbeitskraft		Gratis
Einbürgerungen		
		Gemäss Verordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeinde- bürgerrecht

7. Kanzleigeühren	Seite 2/2	Februar 2000
Zivilstandsamt		Gebühren gemäss eidgenössischem Gebührentarif
Vormundschaftsbehörde Beschlussestaxen		Gem. Gebührenreglement der Vormundschaftsbehörde Basadingen-Schlattingen
Schlichtungsbehörde in Mietsachen Wohnungs- und Hausabnahmen mit erheblichem Aufwand Wohnungs- und Hausabnahmen Besprechung mit Parteien mit erheblichem Aufwand Besprechung mit Parteien mit durchschnittlichem Aufwand Besprechung mit Parteien mit geringem Aufwand		Fr. 100.-- Fr. 60.-- Fr. 50.-- Fr. 30.-- Fr. 20.--
Gastgewerbe Beschlussestaxe für Patenterteilung Verlängerungen Freinächte Dekorationsbewilligung inkl. Beschlussestaxe und 1. Kontrolle Nachkontrolle Alle übrigen Gebühren		Fr. 200.-- bis Fr. 500.-- Fr. 10.-- Fr. 20.-- Fr. 150.-- Fr. 70.-- nach kantonalen Ansätzen
Verschiedenes Giftschein (nur Giftklasse 2) Desinfektion, Entwesung		Fr. 5.-- Nach Aufwand